

SATZUNG des HarleKings e.V.

vom 27.09.2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen HarleKings
2. Er wird im Vereinsregister des Amtsgericht Ludwigshafen / Rheinland-Pfalz eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Sitz und Verwaltungssitz des Vereines ist in Bad Dürkheim / Rheinland-Pfalz.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ein Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe (Punkt 4 nach § 52 Gemeinnützige Zwecke der AO). Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Die Durchführung regelmäßiger Veranstaltungen als öffentliche, betreute Freizeitangebote für junge Menschen.
 - b. Medienpädagogische Betreuung junger Menschen, um diese zur kritischen Reflexion von Chancen und Gefahren des elektronischen Sports und zur verantwortungsvollen Kommunikation im Internet zu befähigen. Dies wird über die Bereitstellung von moderierte Kommunikationsplattformen wie z.B. Newsgroups, Foren, Chats, Voiceserver und Discord realisiert.
 - c. Die Beratung von Eltern und anderen Erziehungsberechtigten, um diese besser zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.
 - d. Ein Angebot von betreuten Onlinetrainings und -treffs zur Kompetenzbildung und Aufklärung junger Menschen. Kompetenzen, die hierbei gefördert werden, beinhalten motorische und geistige Fähigkeiten (Hand-Auge-Koordination, Reaktionsgeschwindigkeit und taktisches Denkvermögen) sowie soziale Kompetenzen (Teamfähigkeit, Kommunikation und Konfliktbewältigung). Zur Zweckverwirklichung arbeitet der Verein mit anderen gleichgerichteten Organisationen zusammen.
 - e. Durch ein Forum soll der Interessenaustausch gefördert werden. Dadurch wird die Kommunikation zwischen Jugendlichen und älteren Mitgliedern ermöglicht. Der Erfahrungsaustausch und unentgeltliche Hilfe stehen ebenfalls im Vordergrund.
 - f. Durch Zusammenwirken bei der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, gemeinnützigen Veranstaltungen, Gesellschaftsabenden, Bildungsveranstaltungen und gemeinsamen Ausflügen wird ein großer Beitrag zur Teamfähigkeit und der individuellen Weiterentwicklung geleistet.
 - g. Durch den kreativen und spielerischen Umgang mit den neuen Medien, soll das Interesse an Technik und neuen Informationstechnologien gefördert

werden. Dies schafft auch grundlegende EDV- und administrative Kenntnisse, welche ein wichtiger Faktor beim Berufseintritt sein können.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein HarleKings ist als rechtlich selbstständige Person zu betrachten.
8. Der Verein handelt politisch und konfessionell neutral.
9. Es werden keine Spiele unterstützt, welche in der Bundesrepublik Deutschland verboten sind.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) Fördermitgliedern
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Als Fördermitglied kann jede juristische und natürliche Person dem Verein angehören.
3. Die Mitgliedschaft ist, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
4. Der Vorstand entscheidet darüber, ob ein Mitgliedschaftsbewerber als Mitglied oder als Fördermitglied aufgenommen wird.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
7. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter in Textform erforderlich.
8. Ein Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied erhoben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet Mitgliedsbeiträge zu leisten.
9. Es gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (entspr. § 3).
10. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins
11. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

12. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden.
13. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
14. Mit dem Absenden der Austrittserklärung entfallen alle Rechte, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben.
15. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche (siehe §16) eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und dem gemeinschaftlichen Zusammenhalt verpflichtet.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Verwirklichung der in § 2 festgehaltenen Aufgaben zu unterstützen und alle Bestimmungen der Satzung anzuerkennen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein bei öffentlichen Auftritten in tadelloser Weise zu repräsentieren und alle Personen, welchen es gegenübertritt, mit Respekt zu behandeln.
5. Ändern sich Name oder Anschrift eines Mitgliedes, so ist dies dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
6. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von dem Vorstand der Höhe und der Fälligkeit nach beschlossen.
7. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, beschlossen werden.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 6 Ausschluss & Maßregelung

1. Obgleich der Verein keine religiösen oder politischen Zwecke verfolgt, ist er sich - gerade in Bezug auf die jugendlichen Mitglieder - seiner ethischen und sozialen Verantwortung bewusst.
2. Folgendes Verhalten kann je nach Schwere der Tat zum außerordentlichen, sofortigen und unwiderruflichen Ausschluss aus dem Verein führen oder zu einer Maßregelung:
 - a. Aggressives Verhalten. Dies schließt alle Arten körperlicher und seelischer Gewalt ein.
 - b. Grob beleidigende Äußerungen, gleich in welcher Form, insbesondere rassistische, sexistische, glaubensdiskriminierend und homophobe.
 - c. Unsportliches Verhalten, insbesondere Cheating oder Exploiting.
 - d. Nichteinhalten von Regeln und Teilnahmebedingungen.

3. Der Vorstand muss dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit einräumen sich zu äußern - diese muss dem Vorstand in Textform vorliegen.
4. Die Schwere der Tat wird vom Vorstand bewertet und dieser trifft eine Entscheidung ob Ausschluss oder Maßregelung anzuwenden ist.
5. Maßregelungen können vom Vorstand wie folgt verhängt werden:
 - a. Ausschluss auf Zeit
 - b. Ausschluss von Vereinsveranstaltungen

§ 7 Einnahmen

1. Die Beschaffung der finanziellen Mittel erfolgt durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Einnahmen durch Werbeaufträge und Sponsoring
 - c. Erträge von Veranstaltungen
 - d. Erträge vom Vereinsvermögen
 - e. Gönnerbeiträge und Spenden
 - f. Allfällige weitere Erträge

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich durch den Vereinsvorstand in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Die Beiträge sind am 1. Januar eines Jahres fällig.
4. Mitglieder, die im Verlaufe des Jahres eintreten, haben den vollen Vereinsbeitrag zu leisten.
5. Zahlung des Mitgliedsbeitrages:
 - a. Die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt in der Regel durch Bankeinzug. Die Erlaubnis hierzu soll im Aufnahmeantrag rechtsverbindlich erklärt werden.
 - b. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
 - c. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen erhöhten Mitgliedsbeitrag. Der Erhöhungsbetrag wird durch den Vorstand festgelegt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB
 - b. dem erweiterten Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch aus
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Kassenwart

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. bis zu 10 Beisitzern
4. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes §26 BGB. Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind.
6. Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes sind von der Geschäftsführung und Vertretung des Vereins ausgeschlossen, es sei denn, sie haben seitens des geschäftsführenden Vorstandes eine Vollmacht zur Vertretung des Vereins für bestimmte Aufgabengebiete oder Einzelfälle erhalten.
7. Die Beisitzer haben gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand ein allumfassendes Auskunftsrecht.
8. Der geschäftsführende Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
9. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten.
10. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
11. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
12. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
13. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten unterzeichnet werden.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat außerdem folgende Aufgaben
 - a. Verwaltung des Vereinsvermögens; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
 - b. Abschluss und Kündigung von Verträgen;

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts/ der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Beschlussfassung über Anträge
 - f. Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 2.Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch eine vom Vorstand bestellte Person mittels Einladung in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Email-Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt werden.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
5. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ erforderlich.
7. Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ erforderlich.
8. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn es durch die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
9. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem ordentlichen Mitglied (§ 3a, § 3b)
 - b. vom Vorstand
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch dann zwingend einberufen werden, wenn weniger als 50% aber mehr als 10% der Mitglieder dies verlangt nach Minderheitenrecht §§37, 40 BGB
11. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von einer Person des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Fördermitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 14 Versammlungsniederschrift

1. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.
2. Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zur Verfügung zu stellen.
3. Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 15 Haftung des Vereins, seinen Mitgliedern gegenüber

1. Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Vereinsbetrieb oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnung der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Die aktiven Mitglieder des Vereins sind angehalten eine Privathaftpflicht abzuschließen.
3. Der Verein haftet maximal in der Höhe des Mitgliedsbeitrags.

§ 16 Aufwändungsersatz

1. Amtsträger und ordentliche Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
3. Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Jugendhilfe.

§ 18 Liquidation

1. Die Liquidation obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.

2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

§ 20 Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27. September 2020 von der Mitgliederversammlung des Vereins HarleKings beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vereinsvorstand wird bevollmächtigt auf Anregung oder Anforderung des Registergerichts, des zuständigen Finanzamts oder anderer Behörden die für eine Eintragung in das Vereinsregister oder die Anerkennung als gemeinnützig notwendigen oder hilfreichen Satzungsänderungen vorzunehmen. Diese Vollmacht erlischt mit der jeweiligen Erreichung ihres Zwecks.